

Antrag auf Verlängerung der Teilbaugenehmigung für die Errichtung/ Änderung/ Nutzungsänderung einer baulichen Anlage § 62 LBO

Wenn Ihnen zu Ihrem Bauantrag eine gültige Teilbaugenehmigung vorliegt, können Sie eine Verlängerung der Teilbaugenehmigung beantragen. Die Baurechtsbehörde des Schwarzwald-Baar Kreis kann die Teilbaugenehmigung um jeweils bis zu drei Jahren verlängern, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht zwischenzeitlich geändert haben. Die Verlängerung der Teilbaugenehmigung ist gebührenpflichtig.

Bei Nutzung des Online-Services gehen Sie wie folgt vor:

- Melden Sie sich im Portal an oder identifizieren Sie sich mit einer der vorgegebenen Möglichkeiten.
- Füllen Sie das Online-Formular aus.
- Reichen Sie den Antrag online ein.
- Bestehen Unklarheiten, werden Sie aufgefordert diese Genehmigungshemmnisse zu beheben.
- Reichen Sie in diesem Fall die Klarstellung ebenfalls über das Online-Portal ein.
- Die Baurechtsbehörde prüft Ihren Antrag und beteiligt die Gemeinde und diejenigen Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Teilbaugenehmigung vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme der Antrag nicht beurteilt werden kann.
- Sie erhalten dann die Verlängerung der Teilbaugenehmigung sowie einen Gebührenbescheid über Ihr Portalpostfach.
- Zahlen Sie die Gebühren per SEPA-Überweisung oder einem der im Online-Portal angebotenen Zahlungsverfahren.

Voraussetzungen

- Ihnen liegt eine gültige Teilbaugenehmigung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vor.
- Es ist absehbar, dass innerhalb von drei Jahren seit Erteilung der Teilbaugenehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder die Bauausführung nach diesem Zeitraum mindestens 1 Jahr unterbrochen sein wird.
- Die rechtlichen Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich nicht geändert.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag,
- Vertretungsbefugnis (bei Bedarf),
- Vollmacht (bei Bedarf).

Fristen

für die Teilbaugenehmigung gelten folgende Fristen:

- Antrag auf Verlängerung während der Laufzeit der Teilbaugenehmigung
- Verlängerung der Teilbaugenehmigung um jeweils bis zu 3 Jahre möglich